

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten) und Melanie Berner (AL, Zürich)

betreffend      Transparenz in der Politikfinanzierung

---

Gesetz über die politischen Rechte

II. Teil: Wahlen und Abstimmungen

(Neu) Abschnitt 6 Offenlegungspflichten

§ 118 bis (neu): Offenlegungspflichten von Parteien und Kampagnen

<sup>1</sup> Der Kanton erlässt Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von:

- a. politischen Parteien;
- b. Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in den Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, auf der Bezirksebene sowie in Gemeinden für Legislativen und Exekutiven;
- c. Kampagnen auf Kantons- und Gemeindeebene im Hinblick auf sämtliche Abstimmungen.

<sup>2</sup> Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien legen gegenüber der Staatskanzlei jährlich Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10'000 Franken pro Jahr und Person (natürlich und juristisch) offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

<sup>3</sup> Natürliche und juristische Personen, die im Hinblick auf eine Wahl in die in Absatz 1b genannten Gremien oder auf eine kantonale und kommunale Abstimmung mehr als 20'000 Franken aufwenden, legen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gegenüber der Staatskanzlei Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10'000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

<sup>4</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 2 jährlich. Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 3 rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung.

<sup>5</sup> Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

<sup>6</sup> Abzüge von 10'000 Franken und mehr pro Jahr gemäss § 31 lit. h Steuergesetz sind nur für deklarierte Zuwendungen erlaubt.

<sup>7</sup> Die Verordnung legt die Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten fest.

Rosmarie Joss  
Michael Zeugin  
Selma L'Orange Seigo  
Mark Wisskirchen  
Melanie Berner

Begründung:

In einem modernen Rechtsstaat ist es ein zentrales Anliegen, dass die Bevölkerung in Erfahrung bringen kann, welche Interessen eine Partei oder Abstimmungskomitee vertritt.

Umfragen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung erwarten. Die Schweiz ist das einzige Mitglied des Europarates, das keine Vorschriften zur Parteienfinanzierung kennt, was oft mit den Eigenheiten des Schweizer Politsystems, konkret mit der direkten Demokratie und dem Föderalismus, begründet wird. Der Europarat hat die mangelhafte Transparenz in der Schweizer Parteien- und Kampagnenfinanzierung in mehreren Berichten gerügt. Und auch die von der Schweiz unterzeichnete Anti-Korruptionskonvention der OECD fordert transparente Politikfinanzierung.

In kaum einem anderen Land können sich die Bürgerinnen und Bürger ähnlich häufig an den politischen Entscheidungen mittels Wahlen und Abstimmungen beteiligen wie in der Schweiz. Für das Funktionieren unserer Demokratie ist es unabdingbar, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt ist, von wem Parteien, Kandidierende und Abstimmungskomitees unterstützt werden. Denn gerade substanzielle Spenden bei politischen Abstimmungen und Wahlen insbesondere von juristischen Personen können die politische Ausrichtung einer Partei oder Mandatsträger beeinflussen.

Mehr Transparenz stärkt die direkte Demokratie langfristig, da das Vertrauen in die politischen Parteien und damit die politischen Institutionen gestärkt wird. In Zeiten wo Werbung nicht nur auf Social-Media-Plattformen immer weniger als solche erkannt wird, kommt dem Nachvollzug der Finanzströme eine zentrale Rolle zu. Es ist deshalb jetzt Zeit, dass der Kanton Zürich aktiv handelt und klare Regelungen für die Transparenz der Politikfinanzierung aufstellt.